

**Allgemeine Begründung zur
Dritten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung
vom 24. Mai 2022**

Artikel 1

Änderung der Coronaschutzverordnung

Allgemeines

Um weiterhin den Schutz von vulnerablen Personengruppen und Beschäftigten in Gesundheitseinrichtungen zu gewährleisten, wurde die Coronaschutzverordnung vom 1. April 2022 in der ab dem 26. Mai 2022 gültigen Fassung unverändert verlängert. Die darin getroffenen Basis-Schutzmaßnahmen in Gesundheitseinrichtungen gelten somit zunächst bis zum 23. Juni 2022 fort. Die in den Begründungen vom 1. und 27. April 2022 dargelegten Erwägungen gelten diesbezüglich ebenso mit Maßgaben fort.

Die maßgeblichen Daten zur Pandemieentwicklung in Nordrhein-Westfalen sind insgesamt weiter rückläufig, befinden sich aber immer noch auf einem hohen Niveau im Vergleich zu Inzidenzen im vorigen Jahr. Am 24. Mai 2022 betrug die 7-Tage-Inzidenz 319,9, womit sich die positive Trendwende der letzten Wochen weiterhin fortsetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund weggefallener Schutzmaßnahmen – insbesondere der Testpflichten in vielen Bereichen – die Zahl der (Bürger-)Testungen deutlich abgenommen hat.

Der positive Trend lässt sich sowohl bei der Reproduktionszahl (R-Wert) als auch bei der Positivquote der Bürgertestungen erkennen. Der R-Wert betrug am 24. Mai 2022 0,79, während am 27. April 2022 noch ein R-Wert von 1,07 vorlag. Die Positivquote hat sich in den letzten Wochen auch verringert. So waren am 27. April 2022 5,05 % der Bürgertestungen positiv, während am 24. Mai 2022 nur noch 3,88 % der Testungen positiv waren. Auch die Hospitalisierungsinzidenz nimmt stetig ab. So betrug sie am 24. Mai 2022 3,07 %. Dahingegen betrug sie am 27. April 2022 noch 5,97 %. Die Zahl der behandelten Patientinnen und Patienten lag am 24. Mai 2022 bei 1.864, hatte sich demnach in den letzten Wochen auch stetig verringert.

Um diesen Positivtrend auch in den nächsten Wochen beizubehalten und eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems durch Personalausfälle und überfüllte Stationen durch infizierte Personen zu vermeiden, hat sich die Landesregierung entschlossen, die Coronaschutzverordnung zunächst bis zum 23. Juni 2022 zu verlängern. Die damit weiterhin bestehenden Basis-Schutzmaßnahmen sind daher zurzeit noch erforderlich. Das Ansteckungsrisiko der vulnerablen Personen in den in der Coronaschutzverordnung benannten

Einrichtungen ist auch noch bei den zwar derzeit stetig fallenden aber dennoch hohen Inzidenzen gegeben. Die Beeinträchtigungen der Bürgerinnen und Bürgern durch die noch vorhandenen Basis-Schutzmaßnahmen sind demgegenüber von ihrer Eingriffstiefe her als sehr gering und bezogen auf den Schutz vulnerabler Gruppen als zielgenau zu bewerten und bewegen sich in einem zumutbaren Rahmen.

Die Coronaschutzverordnung ist bis zum 23. Juni 2022 befristet.